



Allgemeine Miet- und Montagebedingungen für den Gerüstbau unter Berücksichtigung der Richtlinien der DIN 18 451 Condor Gerüstbau Hermann Brück GmbH (Stand 11/2023)

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

- (1) Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge gelten
 1. diese allgemeinen Miet- und Montagebedingungen für den Gerüstbau,
 2. DIN 18 451,
 3. die VOB Teil B neueste Fassung (DIN 1961).
- (2) Die Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit der Auftragsbestätigung bindend.
- (4) Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn er, der Besteller, nicht binnen 3 Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens vor Arbeitsbeginn.

2. Preisstellung

- (1) Sofern im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, werden unsere Leistungen mit den im Vertrag genannten Preisen nach Aufmaß abgerechnet.
 - (2) Bei Stahlgerüsten, abgebundenen Gerüsten und Stangengerüsten wird mit dem Grundpreis der Quadratmeter des aufgestellten Gerüstes abgegolten. Diese Fläche wird horizontal in der größten Abwicklung des aufgestellten Gerüstes und vertikal von der Standfläche des Gerüstes bis 2,00m oberhalb der obersten Gerüstlage gemessen.
 - (3) Nicht mit dem Grundpreis abgegolten sind Nebenleistungen, wie
 - a) „besondere Leistungen“ nach DIN 1960, Teil A § 9, Ziff. 2.
 - b) vom Besteller verlangte statische Nachweise, soweit sie bauaufsichtlich nicht vorgeschrieben sind,
 - c) das Vorhalten von Leitergängen und Treppen, die der Baustoffbeförderung dienen,
 - d) das Beseitigen oder die Sicherung von Hindernissen jeder Art, z. B. von Leitungen, Kanälen, Kabeln, Blumenkästen, Antenne, Grenzsteinen u.ä.,
 - e) Beleuchtung der Gerüste,
 - f) Aufwendungen für die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens,
 - g) Sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden,
 - h) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigung von Blenden, Bauzäunen, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sowie von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs,
 - i) Gebühren für die Genehmigung der Gerüsterstellung,
 - j) nachträgliche Änderung des Gerüstes oder von Gerüstverankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden.
- Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Gebrauchsüberlassung

- (1) Die Gebrauchsüberlassung beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüstes vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüstes oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird, und nicht später, als der Besteller das Gerät oder einzelne Teile davon tatsächlich benutzt.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung endet mit dem Abbau des Gerüstes, frühestens jedoch drei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Bestellers über die Freigabe des Gerüstes. Wenn der Besteller die Benutzung des Gerüstes bis zum Abbau nicht beendet oder das Gerüst mit allen Einrichtungen nicht besenrein zum Abbau bereitgestellt hat, braucht das Gerüst von uns nicht abgebaut zu werden, und eine Anzeige über die Freigabe gilt als nicht erfolgt und die Mietberechnung wird fortgeführt bis zur tatsächlichen Freigabe.
- (3) Bei Gerüstbauten, die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Gebrauchsüberlassung für jede Baustufe gesondert berechnet.
- (4) Wir bemühen uns, zugesagte Auf- und Abbaetermine einzuhalten. Gelingt das in Einzelfällen nicht, dann bleiben Ansprüche des Bestellers wegen Verzugschadens ausgeschlossen, außer im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

4. Benutzung der Gerüste

- (1) Die Gerüste dürfen nur für den im Vertrag festgesetzten Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden. Insbesondere sind die Vorschriften der Gerüstordnung über die Höchstbelastung genau einzuhalten. Dem Besteller ist es untersagt, konstruktive Änderungen an dem Gerüst vorzunehmen, Gerüstteile eigenmächtig ab- oder umzurüsten oder Verankerungen des Gerüstes zu

beseitigen; Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für daraus entstehende Folgen. Bei fahrbaren Gerüsten ist für eine ebene und tragbare Fahrbahn zu sorgen; während des Verschiebens dürfen sich keine Personen auf dem Gerüst befinden. Für die erforderliche Beleuchtung des Gerüstes ist der Besteller, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, allein verantwortlich.

- (2) Der Besteller nimmt das Gerüst während der Gebrauchsüberlassung in seine Obhut und ist für pflegliche Behandlung, Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung des Gerüstes verantwortlich.
- (3) Der Abbau des Gerüstes darf nur durch uns vorgenommen werden.
- (4) Entstehen aus der Verletzung der vorstehenden Benutzungsbestimmungen Schäden oder Ersatzansprüche Dritter gegen uns, so hat der Besteller uns Ersatz zu leisten oder uns von den Ersatzansprüchen freizustellen.

5. Rückgabepflicht

Der Besteller hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben.

6. Verantwortung

- (1) Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die Verantwortung für die einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach den Angaben des Bestellers. Er hat uns alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Hinweise zu geben.
- (2) Für die Standfestigkeit nicht von uns eingerichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes und des Verankerungsgrundes trägt der Besteller die alleinige Verantwortung.
- (3) Sollten durch von uns zu vertretende Fehler unserer Leistung oder durch Handlungen unserer Hilfspersonen bei den Montagearbeiten, für die wir einzutreten haben, Schäden oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, so haften wir bis zur Höhe von insgesamt 300.000 Euro für Personenschäden und 1 Mio. Euro für Sachschäden aus jedem zu vertretenden Schadensfall. Überschreiten die Ersatzansprüche diesen Betrag, dann werden die Ansprüche des Bestellers in der Weise gekürzt, dass insgesamt für uns nur eine Belastung bis zur Höhe dieser Beträge entsteht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, außer im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

7. Schäden an einzurüstenden Sachen

- (1) Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüstes an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüstes oder der Wege zum Gerüst befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Leuten grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens zur Last fällt. Das gilt z. B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Lichtreklameanlagen, sonstigen Außenlampen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen und Vorgärten etc.
- (2) Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung schriftlich angezeigt werden.

8. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist rein netto innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten sind Fälligkeitszinsen bei Überziehung der Zahlungsfrist in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

9. Verbraucherschlichtungsverfahren

Die Firma Condor Gerüstbau Hermann Brück GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist Münster.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen dieser allgemeinen Miet- und Montagebedingungen für den Gerüstbau unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.